

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am MainPostanschrift
60485 Frankfurt am MainTelefon
+49-(0) 69-2 11-15163Fax
+49-(0) 69-2 11-13801Internet
deutsche-boerse.comE-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Frankfurt, 27. Januar 2011

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

(Name der Verfahrensbeteiligten)

Beteiligte,

abgebende Behörde:

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 10 - 2010

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
(Namen der mitwirkenden Mitglieder des Sanktionsausschusses)

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 59.400 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte trägt die Kosten des Verfahrens.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 4.500 €.Geschäftsführung
Frank Gerstenschläger
(Vorsitzender)
Rainer Riess
(stv. Vorsitzender)
Cord Gebhardt
Roger Müller

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit März 2005 zum amtlichen Markt -Prime Standard- zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 15.03.2005) und gelten seit dem 01.11.2007 gemäß § 52 Abs. 7 BörsG vom 16.07.2007, (BGBl. I S. 1330,1351) - nachfolgend zit. BörsG - als zum regulierten Markt - Prime Standard- zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte der FWB den Jahresfinanzbericht 2009 erst am 13.08. 2010, obwohl sie auf den bevorstehenden Fristablauf mehrfach hingewiesen worden war.

Am 23.11.2010 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte den Jahresfinanzbericht 2009 vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld von 59.400 € zu belegen.

Am 25.11.2010 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte hat sich mit Schreiben vom 20.12.2010 dahin geäußert, die Jahresabschlussprüfung habe erst Anfang August 2010 abgeschlossen werden können, weil ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk von dem positiven Abschluss der Refinanzierungsgespräche mit den Banken abhängig gewesen sei. Bewertungsschwierigkeiten des Abschlussprüfers habe die Beteiligte nicht zu verantworten. Mit der Übermittlung eines ungeprüften Jahresabschlusses sei die FWB nicht einverstanden gewesen. Die Beteiligte habe die Übermittlung des Jahresfinanzberichts nicht schuldhaft unterlassen, denn sie habe ihre Übermittlungspflicht vor Erhalt des Bestätigungsvermerks nicht erfüllen können. Auch ein Widerruf der Zulassung zum Prime Standard hätte aus Verfahrensgründen die Fristversäumnis nicht verhindern können. Aus Verantwortung gegenüber den Aktionären habe man sich auch nicht mit einem eingeschränkten Testat begnügen können, das den Erfolg der Refinanzierungsgespräche hätte gefährden können. Angesichts der gesamten Umstände frage sich, ob überhaupt eine Sanktionierung erforderlich sei, die allenfalls in einem Verweis oder einem Ordnungsgeld im unteren Bereich bestehen könne.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingegangenen Schriftsätze Bezug genommen.

II.

1. Der Sanktionsausschuss ist gegenüber der Beteiligten als Emittentin nach § 32 BörsG zu Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG bei Verstößen gegen ihre Pflichten aus der Zulassung befugt, nachdem die Geschäftsführung der FWB das Verfahren abgegeben hat (§ 25 Börsenverordnung vom 16.12.2008, GVBl. I S. 1061, nachfolgend zit. BörsVO). (Hätte die Beteiligte nach Fristversäumnis auf die Zulassung im Prime Standard verzichtet, hätte die FWB vom Antrag auf Sanktionierung abgesehen.)
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren, weil dem Verfahrensgegenstand nicht die für eine mündliche Erörterung gebotene besondere Bedeutung (§§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 Satz 1 BörsVO) zukommt.
3. Die Beteiligte hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2009 nach den Vorgaben des § 37 v Abs. 2 und 3 WpHG nicht gemäß § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. § 65 Abs. 1 und 2 BörsO (Stand: 15.04.2009) spätestens vier Monate nach Ende des Berichtszeitraums am 30.04.2010 (§ 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 188 Abs. 2 und 3 BGB), sondern mehr als drei Monate zu spät der FWB übermittelt hat.
4. Der Verstoß ist zu sanktionieren, weil die Beteiligte bzw. ihre Hilfskräfte, für die sie nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG einzustehen hat, diesen Verstoß vorsätzlich begangen haben. Die Beteiligte war sich nämlich aufgrund mehrfacher Hinweise der einzuhaltenden Fristen bewusst. Entgegen der Auffassung der Beteiligten liegt vorsätzliches Verhalten vor, denn die Beteiligte wäre durchaus in der Lage gewesen, den Jahresfinanzbericht mit einem geprüften Jahresabschluss zu übermitteln, wenn sie sich mit einem eingeschränkten Testat abgefunden hätte. Es mag zwar sein, dass dies von ihr als vorrangig eingestuften eigenen Interessen zuwidergelaufen wäre, doch die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgepflichten des von ihr freiwillig gewählten Prime Standard hat die Beteiligte auch unter diesen Umständen fristgerecht zu erfüllen, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt.
5. Ein Verweis genügt nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten im Interesse der Funktionsfähigkeit der Börse und des Vertrauens des Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes

zugelassenen Wertpapiere vor Augen zu führen, denn es handelt sich nicht um eine geringfügige Fristenversäumnis. Die – vorsätzliche - Fristversäumnis ist vielmehr als schwer zu kennzeichnen, weil sie mehr als ein Vierteljahr beträgt. Dabei wiegt der Fristverstoß beim Jahresfinanzbericht, bei dem ein testierter Jahresabschluss mitzuliefern ist, wegen seiner größeren Aussagekraft schwerer als beim unterjährigen Quartalsfinanzbericht. Bei der Höhe der Sanktion berücksichtigt der Sanktionsausschuss auch, dass die Beteiligte zu den mittelgroßen Emittenten gehört. Entsprechend dem Vorschlag der Geschäftsführung der FWB hält der Sanktionsausschuss deshalb ein Ordnungsgeld in der aus dem Tenor des Beschlusses ersichtlichen Höhe als Sanktion für erforderlich aber auch ausreichend, zumal die Beteiligte erstmals seit ihrer Zulassung zum Prime Standard die Übermittlungsfrist versäumt hat.

6. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.
7. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HessVwKostG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.
